



Methodik und Qualität



Zweck dieses Dokuments ist es, den Statistiknutzerinnen und -nutzern Hintergrundinformationen über die Methodik dieser Statistik und die Qualität der statistischen Informationen zu bieten. Dies ermöglicht es, die Aussagekraft der Ergebnisse besser einzuschätzen.

Die Sozialleistungsstatistik bietet einen Überblick über die Entwicklung der Ausgaben und die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger der Prämienverbilligung in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).

Die Sozialleistungsstatistik wurde im Rahmen der Umstellung auf das Statistikportal aus der Krankenversicherungsstatistik herausgelöst. Die Statistik soll in den nächsten Jahren um weitere Sozialleistungen ergänzt werden.

Informationen der Sozialleistungsstatistik werden im Themenbereich «Soziales» im Thema «Prämienverbilligung» auf dem Statistikportal veröffentlicht.

Gesetzliche Grundlage der Sozialleistungsstatistik ist das Statistikgesetz vom 17. September 2008, LGBL 2008 Nr. 271.



Inhaltsverzeichnis

1	Methodik	4
1.1	Hauptinhalt der Statistik	4
1.2	Verwendungszweck der Statistik	4
1.3	Gegenstand der Statistik	4
1.4	Datenquellen	4
1.5	Datenaufbereitung	4
1.6	Publikation der Ergebnisse	4
1.7	Wichtige Hinweise	4
2	Qualität	5
2.1	Relevanz	5
2.2	Genauigkeit	5
2.3	Aktualität und Pünktlichkeit	5
2.4	Vergleichbarkeit und Kohärenz	5
3	Glossar	6
3.1	Abkürzungen und Zeichenerklärungen	6
3.2	Begriffserklärungen	7

1 Methodik

Der Abschnitt über die Methodik orientiert zunächst über Zweck und Gegenstand der Statistik und beschreibt dann die Datenquellen sowie die Datenaufbereitung. Es folgen Angaben zur Publikation der Ergebnisse sowie wichtige Hinweise.

1.1 Hauptinhalt der Statistik

Die Sozialleistungsstatistik bietet einen Überblick über die Entwicklung der Ausgaben und die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger der Prämienverbilligung in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).

Weitere statistische Informationen sind auf dem Statistikportal in den Themenbereichen Soziales und Gesundheit und im Statistischen Jahrbuch (Kapitel 6: Soziale Sicherheit und Gesundheit) zu finden.

1.2 Verwendungszweck der Statistik

Die Sozialleistungsstatistik wird in erster Linie verwendet, um über die langjährige Entwicklung der Ausgaben sowie der Bezügerinnen und Bezüger zu informieren.

Genutzt wird die Sozialleistungsstatistik im Inland insbesondere von der Regierung, verschiedenen Ämtern, den Gemeinden und der wissenschaftlichen Forschung. Im Ausland zählen die nationalen statistischen Ämter, Eurostat, der Europarat, sowie Botschaften und Konsulate zu den Nutzern. Die liechtensteinischen Medien informieren die Öffentlichkeit jeweils über die Hauptinhalte neuer Publikationen zur Sozialleistungsstatistik.

1.3 Gegenstand der Statistik

Die Informationen zur Prämienverbilligung werden vom Amt für Soziale Dienste zur Verfügung gestellt. Die gesetzliche Grundlage für den Bezug von Prämienverbilligung für Prämien der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ist im Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu finden. Gemäss Art. 24b des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) haben einkommensschwache Versicherte einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag zur Prämienverbilligung.

Die Grundgesamtheit bilden demzufolge jene Personen, deren Antrag auf eine Prämienverbilligung vom Amt für Soziale Dienste (bis 2016: vom Amt für Gesundheit) gutgeheissen wurde.

1.4 Datenquellen

Die Anträge auf Prämienverbilligung können entweder bei den Gemeinden oder direkt beim Amt für Soziale Dienste bis jeweils zum 31. Oktober eingereicht werden. Das Amt für Soziale Dienste prüft die Gesuche und erfasst sie im Register. Detaillierte Angaben zur Prämienverbilligung, d.h. zur soziodemographischen Einordnung verschiedener Gruppen von Bezügerinnen und Bezüger werden nur beim Amt für Soziale Dienste erhoben. Die Auswertungen zu den Prämienverbilligungen basieren somit auf Verwaltungsdaten des Amtes für Soziale Dienste, welches die einzige mögliche Datenquelle ist.

Die Angaben zur Bevölkerung zur Berechnung der Bezügerquote stammen aus der Bevölkerungsstatistik und geben den Bevölkerungsstand per 30. Juni des Berichtsjahres wider.

1.5 Datenaufbereitung

Das Amt für Statistik erhält die Datentabellen zur Prämienverbilligung in einer Excel-Datei. Als Kontrolle werden systematische Vorjahresvergleiche vorgenommen und auffällige Veränderungen werden abgeklärt.

1.6 Publikation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Sozialleistungsstatistik werden jährlich in elektronischer Form auf dem Statistikportal des Amtes für Statistik im Thema «Prämienverbilligung» veröffentlicht.

1.7 Wichtige Hinweise

2014 und 2020 gab es zwei Anpassungen, die sich auf die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger auswirkte. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt 2.4 «Vergleichbarkeit und Kohärenz».

2 Qualität

Der Abschnitt über die Qualität basiert auf den Vorgaben von Eurostat über die Qualitätsberichterstattung und beschreibt Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen.

2.1 Relevanz

Die Sozialleistungsstatistik bietet einen Überblick über die Entwicklung der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger sowie der Ausgaben.

2.2 Genauigkeit

Qualität der verwendeten Datenquellen

Die sehr gute Qualität der Verwaltungsdaten des Amtes für Soziale Dienste wird durch eine Vollkontrolle gewährleistet. Das bedeutet, dass vor der Auszahlung der Prämienverbilligung jeder einzelne Antrag nochmals genau kontrolliert wird.

Abdeckung

Die Abdeckung beträgt 100%. Es werden alle Personen erfasst, deren Antrag auf eine Prämienverbilligung bewilligt wird. Über- oder Untererfassungen sowie Fehlklassifikationen können ausgeschlossen werden.

Messfehler

Messfehler können ausgeschlossen werden.

Antwortausfälle

Es kann zu keinen Antwortausfällen kommen.

Datenaufbereitung

Im Zuge der Datenaufbereitung in den Excel-Tabellen können Fehler vorkommen, wenn Formeln fehlerhaft sind oder Zellbezüge falsch gesetzt werden. Jedoch werden in einer separaten Datei automatisch Kontrollrechnungen ausgeführt, die auf Fehler aufmerksam machen, indem sie Differenzen anzeigen.

2.3 Aktualität und Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Sozialleistungsstatistik werden gemäss Publikationsplan jährlich etwa 6 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Publikation zum Berichtsjahr 2025 erfolgte am angekündigten Termin, dem 3. Juli 2026.

2.4 Vergleichbarkeit und Kohärenz

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Per 1. Januar 2014 wurden die gesetzlichen Bestimmungen für den Bezug der Prämienverbilligung für

AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner geändert (vgl. Änderung Art. 24b Abs. 2a KVG, LGBL 2013 Nr. 66). Vorher war bei AHV- und IV-Renten für die Prämienverbilligung ein Freibetrag von 70% abzuziehen, welcher seit dem 1. Januar 2014 entfällt. Aus diesem Grund sind seit 2014 weniger Personen berechtigt, Prämienverbilligungen zu beziehen.

Seit dem 1. Januar 2017 bezahlen die Versicherten mit der Revision des Krankenversicherungsgesetzes (LGBL 2016, Nr. 2) per 1. Januar 2017 als gesetzliche Kostenbeteiligung einen festen Betrag (Franchise) von CHF 500 sowie einen Selbstbehalt von 20% bis maximal CHF 900 vor Erreichen des Rentenalters und von 10% bis maximal CHF 450 nach Erreichen des Rentenalters. Durch Wahl einer freiwillig höheren Kostenbeteiligung bis zu einem festen Betrag von maximal CHF 4'000 lässt sich die Prämie reduzieren. Vor dem 1. Januar 2017 bezahlten die Versicherten einen Festbetrag als Jahresfranchise von CHF 200 sowie einen Selbstbehalt von 10% der Kosten, die den Jahresbetrag übersteigen, wobei das Maximum bei CHF 600 liegt. Für Versicherte im ordentlichen Rentenalter werden die Kostenbeteiligungen auf die Hälfte reduziert.

Für das Jahr 2020 wurden die gesetzlichen Bestimmungen der Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte angepasst. Die Einkommensgrenzen wurden bei Alleinstehenden von CHF 45'000 auf CHF 65'000 und bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften und faktische Lebensgemeinschaften (Konkubinaten) von CHF 57'000 auf CHF 77'000 gesetzlich erhöht. Ergänzend dazu wurde der Fördersatz auf 70% des Prämienanteils (bisher betrug dieser je nach Einkommen und Zivilstand zwischen 30% und 60%) angehoben und wird bis 15% linear berechnet. Zudem wurde das Alter der Antragsstellenden, bei denen der Erwerb der Eltern berücksichtigt wird, herabgesetzt (von 17-25 Jahre auf 17-20 Jahre). Aufgrund dieser Änderungen hat sich der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich erweitert.

Ab 2023 sind Rentnerinnen und Rentner bei der gesetzlichen Kostenbeteiligung vom festen Betrag (Franchise) befreit und leisten lediglich einen Selbstbehalt von 10% bis zur Hochkostengrenze.

Kohärenz

Die Informationen werden soweit als möglich standardisiert erhoben. Durch die Verwendung einheitlicher Kategorien sind die Angaben untereinander kohärent.

3 Glossar

3.1 Abkürzungen und Zeichenerklärungen

CHF	Schweizer Franken
KVG	Gesetz über die Krankenversicherung
Mio.	Millionen
N	Anzahl
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
Tsd.	Tausend
-	Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null (nichts).
.	Ein Punkt an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist, weil keine Daten verfügbar sind oder die begrifflichen Voraussetzungen dazu fehlen.
*	Ein Stern an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht erhältlich ist, nicht erhoben wurde oder aus Datenschutzgründen unterblieben ist.
<u>unterstrichen</u>	Korrigierte Ergebnisse

3.2 Begriffserklärungen

Kostenbeteiligung

In der obligatorischen Krankenversicherung müssen sich Versicherte abhängig von Alter und Art der Behandlung an den Gesundheitskosten beteiligen. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr entfällt diese Beteiligung vollständig. Erwachsene tragen jährlich einen festen Betrag von CHF 500 (Franchise) sowie einen Selbstbehalt von 20% der darüberhinausgehenden Behandlungskosten bis zur sogenannten Hochkostengrenze von CHF 5'000. Ab dem ordentlichen Rentenalter entfällt der feste Betrag; Rentnerinnen und Rentner leisten lediglich einen Selbstbehalt von 10% bis zur gleichen Hochkostengrenze. Von der Kostenbeteiligung ausgenommen sind Leistungen im Zusammenhang mit Mutterschaft, Vorsorgeuntersuchungen und bestimmten chronischen Erkrankungen.

Prämienverbilligung

Der Staat unterstützt einkommensschwache Personen mit Beiträgen zur Prämienverbilligung. Diese erfolgen in Form von Zuschüssen an die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, sowie seit 2018 zusätzlich als Beiträge an die Kostenbeteiligung. Der Anspruch auf diese Unterstützung hängt vom steuerbaren Einkommen und dem Zivilstand der versicherten Person ab. Zur Berechnung wird neben dem Erwerbseinkommen auch ein Zwanzigstel des Reinvermögens berücksichtigt. Die Höhe der Prämienbeiträge orientiert sich an der durchschnittlichen Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Land. Die Beiträge an die Kostenbeteiligung basieren auf der im Vorjahr effektiv geleisteten Kostenbeteiligung der versicherten Person.